

# FRIEDHOFSORDNUNG

## für den Friedhof Rauris

Der Friedhof ist Ruhestätte unserer lieben Verstorbenen. Wir wollen ihn mit Sorgfalt pflegen und erhalten. Zur Herstellung und Wahrung einer sinnvollen Gestalt des Friedhofes und zur Kenntnis der für eine Beerdigung maßgeblichen Vorschriften gibt die Marktgemeinde (Friedhofsverwaltung) gemäß § 44 1/2 Salzburger Leichen- und Bestattungsgesetz 1986, LGBl.Nr. 84/1986, i.d.g.F aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung vom 14. September 2015 folgende FRIEDHOFSORDNUNG als verbindlich bekannt:

### I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

#### § 1

Der Friedhof Rauris ist ein öffentlicher Friedhof. Er gliedert sich in den Teil A und den Teil B. Teil A steht im Eigentum der röm.-kath. Kirche in Rauris und Teil B im Eigentum der Marktgemeinde Rauris.

#### § 2

1. Die Erhaltung und Verwaltung des gesamten Friedhofes, die Regelung des Beerdigungswesens und die Aufsicht über die Einhaltung der Friedhofsordnung obliegt der Marktgemeinde Rauris (Friedhofsverwaltung)
2. Die Friedhofsverwaltung setzt sich zusammen aus:
  - dem Bürgermeister,
  - einen vom Bürgermeister bestimmten Bediensteten der Gemeindeverwaltung
  - dem Obmann des zuständigen Gemeindeausschusses
  - einem Mitglied des Pfarrkirchenrates (Das Mitglied aus dem Pfarrkirchenrat wird von diesem entsandt.)
3. Die Friedhofsverwaltung wird durch den Bürgermeister nach außen vertreten.
4. Die Gemeinde hat einen Plan mit sämtlichen Grabstellen anzulegen und ein Verzeichnis aller im Friedhof Beerdigten mit Geburts-, Sterbe- und Beerdigungsdaten sowie der Angabe des Grabplatzes und aller Um- und Tiefbettungen zu führen. Außerdem hat die Gemeinde ein Verzeichnis über die Benützungrechte an Grabstätten zu führen.

#### § 3

1. Der Friedhof dient der Beisetzung der Leichen (Leichenteile) von Personen, die
  - a) bei ihrem Tode in der Gemeinde Rauris ihren ordentlichen Wohnsitz oder ihren Aufenthalt hatten, oder
  - b) im Gemeindegebiet aufgefunden wurden, oder
  - c) ein Anrecht auf Beisetzung nach § 10 in einer Grabstätte dieses Friedhofes hatten.
2. Für die Beisetzung anderer Personen bedarf es einer besonderen Bewilligung durch die Friedhofsverwaltung.

## II. ORDNUNGSVORSCHRIFTEN

### § 4

Die Besucher haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu benehmen. Den Anordnungen der Friedhofsverwaltung und den mit der Aufsicht betrauten Personen ist Folge zu leisten.

### § 5

Innerhalb des Friedhofes ist verboten:

- a) das Mitbringen von Tieren, ausgenommen Blindenhunde;
- b) das Lärmen, Radfahren und Fahren mit Kraftfahrzeugen, ausgenommen Friedhofsverwaltung, Leichenbestattung, Steinmetz und Gärtner;
- c) das Verteilen von Drucksorten, ausgenommen Sterbebilder und Liedtexte;
- d) das Feilbieten von Waren sowie das Anbieten gewerblicher Dienste;
- e) das Ablagern von Abraum, Grabmälern und Grabeinfassungen außerhalb der hierfür bestimmten Plätze;
- f) das Verrichten gewerblicher Arbeiten an den Grabstellen ohne vorherige Anmeldung;
- g) für die Friedhofsbesucher das Rauchen.

### § 6

Vornahme gewerblicher Arbeiten auf dem Friedhof:

- a) Steinmetze, Schmiede, Gärtner etc. benötigen für ihre gewerbsmäßige Tätigkeit auf dem Friedhof die Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Diese kann von der Friedhofsverwaltung entzogen werden, wenn der Gewerbetreibende gegen die Friedhofsordnung verstößt oder die Anordnung der Friedhofsverwaltung nicht befolgt.
- b) Für Schäden an Wegen, Anlagen und Gräbern hat der Verursacher aufzukommen.
- c) Bei Tau- und Regenwetter und bei Vorliegen wichtiger Gründe kann die Friedhofsverwaltung jedwede Arbeit im Friedhof untersagen.
- d) Bei allen Arbeiten ist auf eventuelle Bestattungsfeierlichkeiten Rücksicht zu nehmen.

## III. GRABSTELLEN

### § 7

Die Grabstellen werden unterschieden in:

1. Grabarten:
  - a) Einzelgrab (Tiefgrab): bis 100 cm x 125 cm.
  - b) Doppelgrab (Tiefgrab): bis 140 cm x 125 cm.Grundsätzlich sind Tiefgräber anzulegen.
2. Urnen werden in den hierfür vorgesehenen Urnennischen oder in bestehenden Grabstellen beigesetzt. Die Urnennische muss nach der Beisetzung der Urne über Veranlassung des Nutzungsberechtigten sofort geschlossen werden. Die Gestaltung des Urnennischenverschlusses hat mit den von der Gemeinde bereitgestellten Verschlussplatten zu erfolgen.

3. Die Gräber sind gewöhnlich 160 cm tief, Tiefgräber 230 cm tief auszuheben. Die Särge müssen mindestens mit 80 cm Erde bedeckt sein

#### IV. BENUTZUNGSRECHTE AN GRABSTELLEN

##### § 8

1. Das Recht zur Benutzung von Grabstellen ist ein öffentliches Recht. Es wird durch einen Verwaltungsakt (Bescheid) begründet. Durch die Verleihung des Benutzungsrechtes wird kein privates Recht an der Grabstelle erworben. Ein Anspruch auf Verleihung des Benutzungsrechtes an einer bestimmten Grabstelle besteht nicht.
2. Die Verleihung des Benutzungsrechtes an einer Grabstelle begründet das Recht auf Bestattung von Leichen und Leichenteilen oder auf Beisetzung von Urnen und auf die Ausgestaltung der Grabstelle sowie die Pflicht, die Grabstelle instand zu halten.
3. Das Benutzungsrecht wird auf die Dauer von zehn Jahren verliehen und kann jeweils auf weitere fünf Jahre erneuert werden.
4. Vom Zeitpunkt einer Bestattung in einer Grabstelle - ausgenommen in einer Aschengrabstelle - muss der Lauf der Mindestruhefrist von zehn Jahren gewährleistet sein. Reicht die noch offene Dauer des Benutzungsrechtes hierfür nicht aus, ist das Benutzungsrecht durch Erlag eines verhältnismäßigen Teiles der Grabstellengebühr zu verlängern.
5. Innerhalb der Mindestruhefrist darf nur die der Art und Größe der Grabstelle entsprechende Anzahl von Bestattungen vorgenommen werden.
6. Die Übertragung von Benutzungsrechten ist nur mit Zustimmung der Gemeinde (Friedhofsverwaltung) zulässig. Eine Übertragung ohne Zustimmung hat keine rechtliche Wirkung.
7. Das Benutzungsrecht an einer Grabstelle endet:
  - a) durch Zeitablauf;
  - b) durch Vernachlässigung der Instandhaltungspflicht;
  - c) durch Schließung oder Auflassung des Friedhofes;
  - d) durch schriftlichen Verzicht.

Die gemäß lit. a) im Lauf eines Kalenderjahres erlöschenden Benutzungsrechte werden jeweils im Monat Dezember des vorhergehenden Jahres öffentlich durch einen das ganze Kalenderjahr währenden Anschlag an der Kundmachungstafel des Friedhofes unter Hinweis auf das Erlöschen des Benutzungsrechtes und die Säumnisfolgen verlautbart.

Außerdem werden die bekannten Benutzungsberechtigten vom bevorstehenden Erlöschen des Benutzungsrechtes mindestens sechs Monate vorher schriftlich benachrichtigt.

8. Der Friedhofsverwaltung steht das Recht zu, das Benutzungsrecht in begründeten Fällen nicht zu verlängern.
9. Nach Endigung des Benutzungsrechtes können die Grabstellen, ohne dass den bisherigen Berechtigten ein Ersatzanspruch zusteht, unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten, einem neuen Benutzungsberechtigten verliehen werden.

## V. AUSGESTALTUNG DER GRABSTELLEN

### § 9

Die gärtnerische Gesamtgestaltung des Friedhofes sowie die Gestaltung und Instandhaltung der Flächen außerhalb der Grabstellen obliegt allein der Marktgemeinde Rauris (Friedhofsverwaltung).

### § 10

1. Jede Grabstelle ist auf die Dauer des Benutzungsrechtes auf Kosten des Benutzungsberechtigten ordnungsgemäß instandzuhalten.
2. Die Grabsteine einschließlich der Grabumfassung dürfen die Höhe von 160 cm nicht überschreiten und 120 cm nicht unterschreiten.
3. Grabkreuze aus Eisen oder Holz dürfen nicht höher sein als 180 cm. Bei allen Grabmalen ist besondere Sorgfalt auf die Schriftgestaltung und ihrer Verteilung auf der Fläche anzuwenden.
4. Als Grabmale sind zugelassen: Stein, Holz, Eisen und Bronze.  
Bei Hartgesteinen dürfen die Flächen keine Umrandung haben.  
Bei Weichgesteinen sind alle Flächen ohne Randleisten herzustellen.  
Bei Holzgrabzeichen dürfen zur Imprägnierung des Holzes nur Mittel verwendet werden, die das natürliche Aussehen des Holzes nicht beeinträchtigen.  
Bei den geschmiedeten Grabzeichen ist ein dauerhafter Rostschutz notwendig.  
Nicht zugelassen sind: Glas, Porzellan, Blech, Kunststoffe, Inschriften und Sinnbilder, die das Empfinden und die Gefühle anderer verletzen könnten.
5. Jede Neuerrichtung einer Grabstätte, sowie jede Veränderung einer bereits bestehenden Grabstätte bedarf der schriftlichen Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Bevor ein Kreuz oder ein Grabstein in Auftrag gegeben wird, muss ein Bild oder eine Skizze davon zur Genehmigung vorgelegt werden. Vor jeder Aufstellung eines Grabmales wird von der Friedhofsverwaltung ein Lokalaugenschein durchgeführt.  
Steinmetze und Grabmalerrichter müssen sich rechtzeitig bei der Friedhofsverwaltung ankündigen. In der Regel: Einen Tag vorher. Bei Tau- und Regenwetter kann die Friedhofsverwaltung das Errichten von Grabmalen untersagen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf dem Friedhof keinerlei Abraum lagern. Alles anfallende Material bei der Errichtung oder Abtragung einer Grabstätte muss von den Gewerbetreibenden oder vom Grabnutzungsberechtigten gründlich beseitigt werden.
6. Bei anfallenden Bestattungen ist es ausschließlich Sache des Grabnutzungsberechtigten, vor der Aushebung des Grabes Grabstein und Grabumrandung zu entfernen oder fachgerecht entfernen zu lassen. Soll diese Arbeit durch die Friedhofsverwaltung durchgeführt werden, so wird jedwede Haftung für allfällige Schäden ausgeschlossen und der Arbeitsaufwand verrechnet. Die Friedhofsverwaltung ist in diesem Fall rechtzeitig zu verständigen.
7. Werden Grabmäler und Einfriedungen ohne Genehmigung errichtet oder abgeändert, so können diese durch die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Grabnutzungsberechtigten entfernt werden.
8. Richtiger Schmuck für die Gräber sind nur lebende Pflanzen und Blumen, die aber ständig gepflegt werden müssen. Sie dürfen nicht zu hoch sein und die Nachbargräber nicht beeinträchtigen. Bäume dürfen überhaupt nicht angepflanzt werden. Grabhügel dürfen nicht angelegt werden. Unpassende Gefäße, wie Blechdosen, Flaschen und ähnliches zwecks Aufnahme von Schnittblumen sind nicht gestattet. Derartige Behältnisse können von der Friedhofsverwaltung jederzeit entfernt werden.  
Das Bestreuen der Flächen um die Gräber mit Kies (Schotter) ist untersagt. Grundsätzlich soll kein Kies in der vorgesehenen Pflanzfläche verwendet werden. Wird Kies verwendet, muss

zumindest die Hälfte der Fläche bepflanzt werden. Das Aufhacken des Erdreiches um die Grabeinfassung herum ist verboten. Das Gras, das zwischen zwei engen Gräbern bzw. um die Grabeinfassung ist, muss von den Grabnutzungsberechtigten entfernt werden. Im Friedhof dürfen keine Chemikalien zur Rasen- bzw. Grasbekämpfung verwendet werden.

Grundsätzlich soll um die Gräber eine Rasenbildung erfolgen.

Plastik- und andere Kunstblumen sind kein Schmuck für ein Grab, sie dürfen deshalb nicht verwendet werden. Verwelkte Blumen, alte Kränze und sonstiges Altmaterial sind ehestens von den Gräber zu entfernen und auf den für sie bestimmten Platz zu bringen.

Grundsätzlich soll keine Grababdeckung mit Steinplatten verwendet werden. Wird eine Steinplatte verwendet, muss zumindest die Hälfte der Fläche bepflanzt werden. Es ist nicht gestattet, um die Gräber herum Steinplatten zu legen. Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, nach ihrem Dafürhalten ungepflegte Gräber auf Kosten des Grabnutzungsberechtigten zu säubern.

9. Nach Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne sind die Grabstellen innerhalb eines Jahres in einer der Würde des Friedhofes entsprechenden Weise zu gestalten.
10. Die zur Ausgestaltung der Grabstelle verwendeten Gegenstände wie Laternen, Weihwasserkessel, Blumenvasen usw. müssen der Würde des Friedhofes entsprechen und gediegene, einfache Arbeit sein. Plastikgefäße, Konservendosen usw. entsprechen nicht. Bei den Aschengrabstellen (Urnennischen) ist eine vorherige Rücksprache mit der Friedhofsverwaltung erforderlich.
11. Der von den Grabstellen anfallende Abfall ist in die hierfür vorgesehenen Behälter zu geben. Das bei der Schließung bzw. Gestaltung von Grabstellen verbleibende Material (nur Steine und Erde, keine Blumen und Kränze) ist in den hierfür vorgesehenen Container zu geben.
12. Nach Endigung des Benutzungsrechtes sind Grabdenkmäler, Einfassungen und die zur Ausgestaltung der Grabstelle verwendeten Gegenstände innerhalb 6 Monate durch den bisherigen Nutzungsberechtigten von der Grabstelle zu entfernen oder entfernen zu lassen, sofern sie nicht an den neuen Nutzungsberechtigten übergeben werden und diese Übergabe nachgewiesen wird.
13. Die Errichtung (Aufstellung) eines Grabdenkmales soll der persönliche Ausdruck des christlichen Totengedenkens sein.  
Auf die Einordnung in das Gesamtbild des Friedhofes ist Bedacht zu nehmen.
14. Für die Errichtung (Aufstellung) von Grabdenkmälern aus anderen Materialien ist vorher, unter Vorlage einer Skizze mit genauen Maßen und Angabe des Materials usw. das Einvernehmen mit der Marktgemeinde Rauris (Friedhofsverwaltung) herzustellen.
15. Die Verankerung des Grabdenkmales auf dem Fundament hat so zu erfolgen, dass ein Lockerwerden oder Umstürzen ausgeschlossen ist.
16. Im Falle der Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne sind auf Kosten des Nutzungsberechtigten das Grabdenkmal und die zur Ausgestaltung der Grabstelle verwendeten Gegenstände vorübergehend zu entfernen.
17. Der Nutzungsberechtigte haftet für alle Schäden, die infolge Verschuldens durch Umfallen des Grabdenkmales oder Teilen hiervon verursacht werden.

## **VI. FRIEDHOFSGEBÜHREN**

### **§ 11**

1. Für die Verleihung von Benutzungsrechten und deren Erneuerung, die Benutzung von Friedhofseinrichtungen und die Beanspruchung von Arbeitsleistungen des Friedhofspersonals werden von der Gemeinde nach Maßgabe der von der Gemeindevertretung beschlossenen Friedhofsgebührenordnung Gebühren eingehoben. Neben der Friedhofsgebührenordnung gelten die Bestimmungen der jeweiligen Landes- und Gemeindeverwaltungsabgabenvorschriften.
2. Folgende Friedhofsgebühren sind in der Friedhofsgebührenordnung enthalten:
  - a) Grundgebühr für Grabstellen
  - b) Grabstellen oder Grabstellenerneuerungsgebühr
  - c) Beisetzungsgebühr
  - d) Enterdigungsgebühr
  - e) Aufbahrungsgebühr; diese Gebühr wird von der Pfarre vorgeschrieben

## **VII. ALLGEMEINE BESTATTUNGSVORSCHRIFTEN**

### **§ 12**

1. Jeder außerhalb einer öffentlichen Krankenanstalt eingetretene Todesfall ist unverzüglich dem zuständigen Totenbeschauer (Sprengelarzt) anzuzeigen.
2. Bis zur Vornahme der Totenbeschau ist der Verstorbene am Sterbeort zu belassen. Hiervon kann nur mit Zustimmung des Totenbeschauers Abstand genommen werden.
3. Stand ein Verstorbener innerhalb eines Monats vor Eintritt des Todes in ärztlicher Behandlung, so ist vom behandelnden Arzt ein ärztlicher Behandlungsschein ausstellen zu lassen und dieser anlässlich der Totenbeschau dem Totenbeschauer zu übergeben.
4. Nach durchgeführter Totenbeschau ist die Leiche zur Aufbahrung in die Leichenhalle zu überführen. Im Sterbehaus oder sonst außerhalb der Leichenhalle kann eine Leiche nur mit Zustimmung des Totenbeschauers aufgebahrt werden.
5. Nach Ausfertigung der "Anzeige des Todes" durch den Totenbeschauer (Sprengelarzt) ist der Tod eines Menschen vom Standesbeamten, unter Vorlage der Personenstandsurkunden, spätestens am folgenden Werktag anzuzeigen.
6. Für die Bestattung der Leiche einschließlich den erforderlichen Vorbereitungsmaßnahmen haben grundsätzlich die gegenüber dem Verstorbenen unterhaltspflichtigen Angehörigen Sorge zu tragen. Ihr allfälliger Anspruch auf Ersatz der dadurch verursachten Bestattungskosten gegen die nach bürgerlichem Recht Zahlungspflichtigen wird hierdurch nicht berührt.
7. Eine Leiche ist in der Regel nach Ablauf von 48 Stunden und vor Ablauf von 96 Stunden nach dem Eintritt des Todes zu beerdigen.
8. Insofern vom Totenbeschauer nicht außerordentliche Anordnungen und Vorkehrungen getroffen werden, wird der Zeitpunkt der Bestattung nach Rücksprache mit den kirchlichen Stellen mit der Friedhofsverwaltung festgelegt.
9. Die Bestattung einer Leiche ist nur nach Vorlage eines Totenbeschaubefundes möglich.

## VII. STRAFBESTIMMUNGEN

### § 13

1. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des Salzburger Leichen- und Bestattungsgesetzes 1986, LGBl. Nr. 84/1986 i.d.g.F., und der zu seiner Durchführung erlassenen Verordnungen (diese Friedhofsordnung) werden, sofern die Tat oder Unterlassung nicht nach anderen Vorschriften mit strengeren Strafen bedroht oder gerichtlich strafbar ist, als Verwaltungsübertretung von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe geahndet. In besonders schweren Fällen oder bei wiederholter Übertretung dieses Gesetzes kann neben der Geldstrafe eine Arreststrafe verhängt werden.
2. Bei Nichteinhaltung der Bestimmungen über die Ausgestaltung der Grabstellen (Pkt. V.) sind auf Verlangen der Friedhofsverwaltung die zur Herstellung der Ordnung notwendigen Änderungen oder die Beseitigung durch den Benutzungsberechtigten vorzunehmen oder auf seine Kosten durchzuführen.

## IX. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

### § 14

1. Die Vorliegende Friedhofsordnung wurde entsprechend den Bestimmungen des Salzburger Leichen- und Bestattungsgesetzes 1986, LGBl. Nr. 84/1986, i.d.g.F., erstellt und den Verhältnissen der Marktgemeinde Rauris angepasst.
2. Die Friedhofsordnung wurde in der Sitzung der Gemeindevertretung am 14. September 2015 beschlossen und tritt mit 30. September 2015 in Kraft.

Für die Gemeindevertretung  
Der Bürgermeister



Peter Loitfellner

